

SG_GERICHTE B 2004/176 vom 1. Januar 1999

SG Gerichte, 1999-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2004_176

FR: SG_GERICHTE B 2004/176 du 1 janvier 1999

IT: SG_GERICHTE B 2004/176 del 1 gennaio 1999

Regeste

Steuerrecht, Art. 212 Abs. 1 StG (sGS 811.1). Von juristischen Personen sind Ausgleichszinsen ab 1. Januar 1999 auch dann zu erheben, wenn die Steuerforderung aus einer Steuerperiode vor 1999 stammt (Verwaltungsgericht, B 2004/176).

Erwägungen

E. 1

allenfalls so abgefasst werden müssen, dass lediglich für Steuern, die vorläufig in Rechnung gestellt wurden, ein Ausgleichszins ab 1. Januar 1999 zu leisten ist. d) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine übergangsrechtliche Befreiung von der Ausgleichszinspflicht für die Steuern der juristischen Personen im formellen Gesetz nicht vorgesehen ist, dass das formelle Gesetz ausschliesslich in Bezug auf den Verfalltag auf die StV verweist, nicht aber in Bezug auf den Bestand der Ausgleichszinspflicht, und dass es Sinn und Zweck des Ausgleichszinses sowie dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widersprechen würde, wenn dem Begriff "lediglich" in Art. 97 Satz 1 StV die Bedeutung zuerkannt würde, dass für nicht vorläufig in Rechnung gestellte altrechtliche Steuerforderungen kein Ausgleichszins geschuldet ist. Somit ist die Erhebung eines Ausgleichszinses ab 1. Januar 1999 gestützt auf Art. 212 StG zu Recht erfolgt. Dementsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Rekursentscheid vom 21. Oktober 2004 ist aufzuheben und der Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes vom 6. Februar 2004 ist zu bestätigen. 3./ Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidunggebühr von Fr. 3'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). © Kanton St.Gallen 2026 Seite 44/46

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerin ist unterlegen (Art. 98bis VRP), und der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Ersatz ausseramtlicher Kosten (R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 176). Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 1'500.-- sind ebenfalls der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Rekursentscheid vom 21. Oktober 2004 aufgehoben und der Einspracheentscheid des Kantonalen Steueramts vom 6. Februar 2004 bestätigt. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.-- bezahlt die Beschwerdegegnerin. 3./ Die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 1'500.-- bezahlt die Beschwerdegegnerin. 4./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber: Zustellung dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer – die Vorinstanz – die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt Y.) – © Kanton St.Gallen 2026 Seite 45/46

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.